



Brüssel, den 23. Oktober 2025  
(OR. en)

**14387/25**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2025/0325 (NLE)**

---

**ECOFIN 1399  
UEM 504  
FIN 1238  
ECB  
EIB**

**ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

---

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 22. Oktober 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: COM(2025) 646 final

---

Betr.: Vorschlag für einen  
DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES  
zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10155/21 INIT;  
ST 10155/21 ADD 1) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des  
Aufbau- und Resilienzplans Luxemburgs

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 646 final.

---

Anl.: COM(2025) 646 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 22.10.2025  
COM(2025) 646 final

2025/0325 (NLE)

Vorschlag für einen

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES**

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10155/21 INIT;  
ST 10155/21 ADD 1) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und  
Resilienzplans Luxemburgs**

{SWD(2025) 338 final}

**DE**

**DE**

Vorschlag für einen

## DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

### **zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10155/21 INIT; ST 10155/21 ADD 1) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Luxemburgs**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Luxemburg am 30. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 13. Juli 2021 billigte der Rat die positive Bewertung im Wege eines Durchführungsbeschlusses (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021“)<sup>2</sup>. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 17. Januar 2023<sup>3</sup>, 23. September 2024<sup>4</sup> und 14. April 2025<sup>5</sup> geändert.
- (2) Am 15. September 2025 ersuchte Luxemburg gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Vor diesem Hintergrund hat Luxemburg einen geänderten RRP vorgelegt.

#### **Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241**

- (3) Die Änderungen am RRP, die Luxemburg aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 16 Maßnahmen.
- (4) Luxemburg hat erklärt, dass drei Maßnahmen aufgrund unerwarteter technischer Schwierigkeiten, die ihre Umsetzung erheblich verzögerten, teilweise nicht mehr durchführbar seien. Dies betrifft die Maßnahme LU-C[3A]-R[R1]: Reform 1:

<sup>1</sup> ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

<sup>2</sup> Siehe Dokumente ST 10155/21 INIT und ST 10155/21 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

<sup>3</sup> Siehe Dokument ST 16022/22 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

<sup>4</sup> Siehe Dokumente ST 12569/24 INIT und ST 12569/24 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

<sup>5</sup> Siehe Dokumente ST 7450/25 INIT und ST 7450/25 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

Förderung der Schaffung eines neuen technologischen Ökosystems in Luxemburg, die Maßnahme LU-C[3A]-I[I1]: Investition 1: Entwicklung und Bereitstellung einer Testinfrastruktur und höchst sicherer Konnektivitätslösungen sowie die Maßnahme LU-C[3B]-I[I3]: Investition 3: eADEM. Auf dieser Grundlage hat Luxemburg beantragt, das Etappenziel 3A-1 der Maßnahme LU-C[3A]-R[R1]: Reform 1: Förderung der Schaffung eines neuen technologischen Ökosystems in Luxemburg und Etappenziel 3A-5 der Maßnahme LU-C[3A]-I[I1]: Investition 1: Entwicklung und Bereitstellung einer Testinfrastruktur und höchst sicherer Konnektivitätslösungen zu streichen. Ferner hat Luxemburg beantragt, die Beschreibung der Maßnahme LU-C[3A]-I[I1]: Investition 1: Entwicklung und Bereitstellung einer Testinfrastruktur und höchst sicherer Konnektivitätslösungen und Etappenziel 3A-4 der Maßnahme LU-C[3A]-I[I1]: Investition 1: Entwicklung und Bereitstellung einer Testinfrastruktur und höchst sicherer Konnektivitätslösungen sowie die Beschreibung der Maßnahme LU-C[3B]-I[I3]: Investition 3: eADEM und Etappenziel 3B-12 der Maßnahme LU-C[3B]-I[I3]: Investition 3: eADEM zu ändern. Darüber hinaus hat Luxemburg beantragt, Zwischenziel 3B-11 der Maßnahme LU-C[3B]-I[I3]: Investition 3: eADEM zu streichen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Nach den Erläuterungen Luxemburgs ist eine Maßnahme aufgrund mangelnder Nachfrage teilweise nicht mehr durchführbar. Dies betrifft die Maßnahme LU-C[4A]-I[I3]: Investition 3: Bau von Photovoltaikanlagen auf Betriebsgeländen. Auf dieser Grundlage hat Luxemburg beantragt, Zielwert 4A-7 der Maßnahme LU-C[4A]-I[I3]: Investition 3: Bau von Photovoltaikanlagen auf Betriebsgeländen zu ändern. Ferner hat Luxemburg beantragt, die Beschreibung der Maßnahme LU-C[4A]-I[I3]: Investition 3: Bau von Photovoltaikanlagen auf Betriebsgeländen und Zielwert 4A-6 der Maßnahme LU-C[4A]-I[I3]: Investition 3: Bau von Photovoltaikanlagen auf Betriebsgeländen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Den Ausführungen Luxemburgs zufolge wurde eine Maßnahme geändert, da es eine bessere Alternative gibt, um das ursprüngliche Ziel der Maßnahme zu erreichen. Dies betrifft die Maßnahme LU-C[1B]-R[R2]: Reform 2: Reform des Regelwerks für Kompetenzen der Angehörigen der Gesundheitsberufe. Auf dieser Grundlage hat Luxemburg beantragt, Etappenziel 1B-4 der Maßnahme LU-C[1B]-R[R2]: Reform 2: Reform des Regelwerks für Kompetenzen der Angehörigen der Gesundheitsberufe zu ändern und vorzuziehen. Ferner hat Luxemburg beantragt, die Beschreibung der Maßnahme LU-C[1B]-R[R2]: Reform 2: Reform des Regelwerks für Kompetenzen der Angehörigen der Gesundheitsberufe und Etappenziel 1B-5 der Maßnahme LU-C[1B]-R[R2]: Reform 2: Reform des Regelwerks für Kompetenzen der Angehörigen der Gesundheitsberufe zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (7) Luxemburg hat erläutert, dass zehn Maßnahmen geändert wurden, da es bessere Alternativen gibt, mit denen sich der Verwaltungsaufwand verringern und der Durchführungsbeschluss des Rates vereinfachen lässt, aber die Ziele dieser Maßnahmen dennoch erreicht werden können. Dies betrifft die Beschreibung der Maßnahme LU-C[1B]-I[I2]: Investition 2: Telemedizin-Anwendung für das medizinische Telemonitoring von Patienten und Etappenziel 1B-8 der Maßnahme LU-C[1B]-I[I2]: Investition 2: Telemedizin-Anwendung für das medizinische Telemonitoring von Patienten, die Beschreibung der Maßnahme LU-C[1C]-R[R1]: Reform: Wohnungspakt 2.0, die Beschreibung der Maßnahme LU-C[2A]-I[I1]:

Investition: Förderregelung für Ladestationen und Zielwert 2A-4 der Maßnahme LU-C[2A]-I[I1]: Investition: Förderregelung für Ladestationen, die Beschreibung der Maßnahme LU-C[2B]-R[R1]: Reform und Investition: „Naturpakt“ und Zielwert 2B-5 der Maßnahme LU-C[2B]-R[R1]: Reform und Investition: „Naturpakt“, die Beschreibung der Maßnahme LU-C[3B]-I[I1]: Investition 1: Elektronische Dokumentenverwaltung und Fallbearbeitung und Zielwert 3B-4 der Maßnahme LU-C[3B]-I[I1]: Investition 1: Elektronische Dokumentenverwaltung und Fallbearbeitung, die Beschreibung der Maßnahme LU-C[3B]-I[I4]: Investition 4: Nationale Plattform für die Verwaltung öffentlicher Umfragen und Zielwert 3B-14 der Maßnahme LU-C[3B]-I[I4]: Investition 4: Nationale Plattform für die Verwaltung öffentlicher Umfragen, die Beschreibung der Maßnahme LU-C[3C]-R[R2]: Reform 2: Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und Etappenziel 3C-7 der Maßnahme LU-C[3C]-R[R2]: Reform 2: Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die Beschreibung der Maßnahme LU-C[4A]-R[R1]: Reform: Förderung einer nachhaltigen Biogaserzeugung und Etappenziel 4A-1 der Maßnahme LU-C[4A]-R[R1]: Reform: Förderung einer nachhaltigen Biogaserzeugung, die Beschreibung der Maßnahme LU-C[4A]-I[I1]: Investition 1: Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien im Wohnungsbau und Zielwert 4A-3 der Maßnahme LU-C[4A]-I[I1]: Investition 1: Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien im Wohnungsbau und die Beschreibung der Maßnahme LU-C[4A]-I[I2]: Investition 2: Förderung emissionsfreier und aktiver Mobilität und Zielwert 4A-5 der Maßnahme LU-C[4A]-I[I2]: Investition 2: Förderung emissionsfreier und aktiver Mobilität. Auf dieser Grundlage hat Luxemburg beantragt, die genannten Maßnahmen zu ändern. Außerdem hat Luxemburg beantragt, Zwischenziel 1C-2 der Maßnahme LU-C[1C]-R[R1]: Reform: Wohnungspakt 2.0, Zwischenziel 2A-3 der Maßnahme LU-C[2A]-I[I1]: Investition: Förderregelung für Ladestationen, Zwischenziele 2B-3 und 2B4 der Maßnahme LU-C[2B]-R[R1]: Reform und Investition: „Naturpakt“ und Zwischenziele 3B-2 und 3B-3 der Maßnahme LU-C[3B]-I[I1]: Investition 1: Elektronische Dokumentenverwaltung und Fallbearbeitung zu streichen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (8) Im Zuge der Streichung von Maßnahmen bzw. der Herabsetzung des Umsetzungsgrades nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Luxemburg beantragt, die durch die Maßnahmenstreichung und die Herabsetzung des Umsetzungsgrades frei gewordenen Mittel dazu zu nutzen, eine neue Maßnahme hinzuzufügen und zwei Maßnahmen in höherem Grade umzusetzen. Dies betrifft die Maßnahme LU-C[2A]-I[I1]: Investition: Förderregelung für Ladestationen, die Maßnahme LU-C[2B]-R[R1]: Reform und Investition: „Naturpakt“ und die Maßnahme LU-C[4A]-I[I4]: Investition 4: Erweiterte Maßnahme: Investition [2A-I1]: Förderregelung für Ladestationen. Auf dieser Grundlage hat Luxemburg beantragt, eine neue Maßnahme hinzuzufügen und zwei Maßnahmen in höherem Grade umzusetzen.

### ***Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte***

- (9) Die Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte zu den verschiedenen Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen am RRP und dem von Luxemburg vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

### ***Bewertung durch die Kommission***

- (10) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.
- (11) Aus Sicht der Kommission haben die von Luxemburg vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates enthaltene positive Bewertung des RRP Luxemburgs im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, g, h, i, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

#### ***Beitrag zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt***

- (12) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 82 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP und 89 % der veranschlagten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.
- (13) Die gestrichenen und geänderten Maßnahmen wirken sich nicht auf den Gesamtbeitrag des RRP zum grünen Wandel aus. Das Ziel der Maßnahme LU-C[4A]-I[3]: Investition 3: Bau von Photovoltaikanlagen auf Betriebsgeländen wurde leicht herabgesetzt, während die Ziele der Maßnahme LU-C[2A]-I[I1]: Investition: Förderregelung für Ladestationen und der Maßnahme LU-C[2B]-R[R1]: Reform und Investition: „Naturpakt“ höhergesteckt wurden. Außerdem wurde die Maßnahme LU-[4A]-I[I4]: Investition 4: Erweiterte Maßnahme: Investition [2A-I1]: Förderregelung für Ladestationen hinzugefügt.

#### ***Beitrag zum digitalen Wandel***

- (14) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 26 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung).
- (15) Die Maßnahmen des geänderten RRP tragen durch mehrere Investitionen in die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung und des Gesundheitswesens weiterhin in erheblichem Maße zum digitalen Wandel bei.

#### ***Positive Bewertung***

- (16) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

## ***Finanzialer Beitrag***

- (17) Die veranschlagten Gesamtkosten des geänderten RRP Luxemburgs belaufen sich auf 241 100 776 EUR. Da die veranschlagten Gesamtkosten des geänderten RRP dem aktualisierten finanziellen Beitrag, der Luxemburg maximal zur Verfügung steht, entspricht, sollte der nach Artikel 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>6</sup> sowie nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Betrag, der Luxemburg für den geänderten RRP zugewiesen wird, 241 100 776 EUR betragen. Daher bleibt der Luxemburg zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.
- (18) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte daher entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

#### *Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans*

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans Luxemburgs auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

### *Artikel 2*

#### *Änderungen*

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Luxemburgs wird wie folgt geändert:

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Luxemburgs erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

### *Artikel 3*

#### *Adressat*

Diese Entscheidung ist an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident/Die Präsidentin*

---

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).